

Zukunft nationaler Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien in Europa und deren Kompatibilität mit möglichen Förderinstrumenten der EU

Einordnung aus rechtswissenschaftlicher Sicht

Fabian Pause, LL.M. Eur.

Fachgespräch EU-Energieunion: Governance, Erneuerbaren-Förderung und neues Strommarktdesign – eine erste rechtliche Zwischenbilanz

Berlin, 20.04.2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- I. Status quo: Nationale EE-Förderregelungen im Spannungsfeld mit dem EU-Recht

- II. Europäischer Rahmen nach 2020: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen?

- III. Zwischenbilanz

I. STATUS QUO: NATIONALE EE-FÖRDERREGELUNGEN IM SPANNUNGSFELD MIT DEM EU-RECHT

Zur Erinnerung: Erneuerbaren-RL 2009/28/EG

- EU-Ziel bis 2020: min. 20% des Bruttoendenergieverbrauchs durch EE; Festlegung national verbindlicher Gesamtziele, die mit EU-Ziel „in Einklang stehen müssen“
- Pflicht der MS, Maßnahmen zu ergreifen, um Ziele effektiv zu erreichen, u.a.
 - Nationale Förderregelungen
 - Kooperative Mechanismen (freiwillig!)
- Nationale Förderregelungen:
 - weites Verständnis, Art. 2 lit. k) EE-RL
 - Keine Pflicht, im Ausland erzeugten Strom zu fördern, Art. 3 UA. 2
- Weitere Vorgaben, u.a.:
 - Nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie
 - Netzzugang/Einspeisevorrang

EU-rechtliche Spannungsfelder

- **Warenverkehrsfreiheit**

Beschränkung des geographischen Anwendungsbereichs nationaler Förderregelungen auf Hoheitsgebiet des jeweiligen MS ist zulässig (EuGH *Alands Vindkraft*)

- **Beihilferecht**

Vereinbarkeit einer Beihilfe richtet sich nach Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der KOM (UEBLL); dort: genaue Vorgaben für Ausgestaltung nat. Förderregelungen; Einbeziehung anderer MS in Förderung wird positiv gesehen, ist aber keine unbedingte Voraussetzung für Vereinbarkeit

- **Art. 30/110 AEUV (Verbot diskriminierender Abgaben)**

Bei Bestehen diskriminierender Abgaben (KOM: EEG-Umlage) kann Verbot durch teilweise Öffnung „ausgeglichen“ werden

II. EUROPÄISCHER RAHMEN NACH 2020: WELCHE RECHTLICHEN MÖGLICHKEITEN BESTEHEN?

ER-Beschluss vom Oktober 2014: Neue Ausgangslage

- EU-Ziel von mindestens 27% für den bis 2030 zu erreichenden EE-Anteil am Energieverbrauch in der EU; nur auf EU-Ebene verbindlich, keine Übersetzung in national verbindliche Ziele
- Vorbilder?
 - Kombination „unverbindliches EU-Ziel und unverbindliche nationale Ziele“ (RL 2001/77/EG) (-),
 - Kombination „verbindliches EU-Ziel und verbindliche nationale Ziele“ (RL 2009/28/EG) (-)
- Zielerreichungssystem muss im Hinblick auf neue Beschlusslage ohne verbindliche nationale Ziele strukturiert werden

Welche rechtlichen Fragen sind zu klären?

- Sind Mitgliedstaaten verpflichtet bzw. können sie verpflichtet werden, Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien zu ergreifen (national bzw. regional)?
- Darf die EU eigene Instrumente zur Förderung erneuerbarer Energien vorsehen?

Pflicht der MS, EE zu fördern?

- Primärer Adressat für Erreichen des 27%-Ziels ist EU, keine unmittelbare Verpflichtung der MS zur Erreichung bestimmter nationaler Ziele
- Bestehen gleichwohl Ansätze, eine Pflicht der MS zur Mitwirkung bei der Zielerreichung anzunehmen?
 - Einstimmige politische Ratsentscheidung zu EU-Ziel,
 - Solidaritätsprinzip, Art. 2 Abs. 3 EUV,
 - Grundsatz der Loyalität, Art. 4 Abs. 3 EUV,
- Festschreiben einer Mitwirkungspflicht der MS in einem neuen Sekundärrechtsakt (ohne Festlegung nationaler Ziele, aber Link zu Nationalen Energie- und Klimaplänen)?
 - Zu prüfen am Maßstab des Art. 194 AEUV (insb. Souveränitätsvorbehalt der MS).

Souveränitätsvorbehalt: Art. 194 Abs. 2 Uabs. 2 AEUV

Abs. 1 lit.c): Die Energiepolitik der Union verfolgt u.a. das Ziel:

c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen [...]

Abs. 2 UAbs. 1: Europ. Parlament und Rat erlassen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele der Energiepolitik der Union zu verwirklichen.

Abs. 2 UAbs. 2: Diese Maßnahmen berühren [...] nicht das Recht eines Mitgliedstaats,

- die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen,
- seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und
- die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Pflicht der MS, EE zu fördern?

- Bedeutung des Souveränitätsvorbehalt der MS umstritten; wohl grds. enge Auslegung, aber stets Grenzen zu berücksichtigen, ansonsten Gefahr des Erlasses einer kompetenzwidrigen Maßnahme (z.B. str., ob auch „indirekte Steuerungsmaßnahmen der EU“ erfasst)
- **Auslegung:** energierechtlicher Souveränitätsvorbehalt nicht starr, sondern dynamisch auszulegen; in Energiepolitik der Union erreichten Konsens zwischen den MS zu beachten
- **Daher:** allgemeine sekundärrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur EE-Förderung in neuem Sekundärrechtsakt denkbar, soweit von MS keine überobligatorischen Beiträge verlangt würden, die über 27%-EE-Ziels hinausgingen.

Möglichkeit der EU, eigene Instrumente einzuführen?

- KOM-Konsultationsfragebogen zur neuen EE-RL: „*Given that the renewable energy target for 2030 is binding on the EU as a whole, the European Commission will need to have means to ensure that this target is met in a sustainable and cost-effective way. For this purpose, EU measures could be put in place and be designed to deliver on a number of objectives of the Energy Union: (...)*”
- Eingriff in den Souveränitätsvorbehalt der MS?
 - Nicht, sofern es um das Füllen einer Lücke bezüglich des Erreichens des EU-Ziels geht
 - Nicht, wenn den MS weiterhin Spielräume verbleiben und Funktionsfähigkeit nationaler Regelungen unbeeinträchtigt

III. ZWISCHENBILANZ

Zwischenbilanz (I)

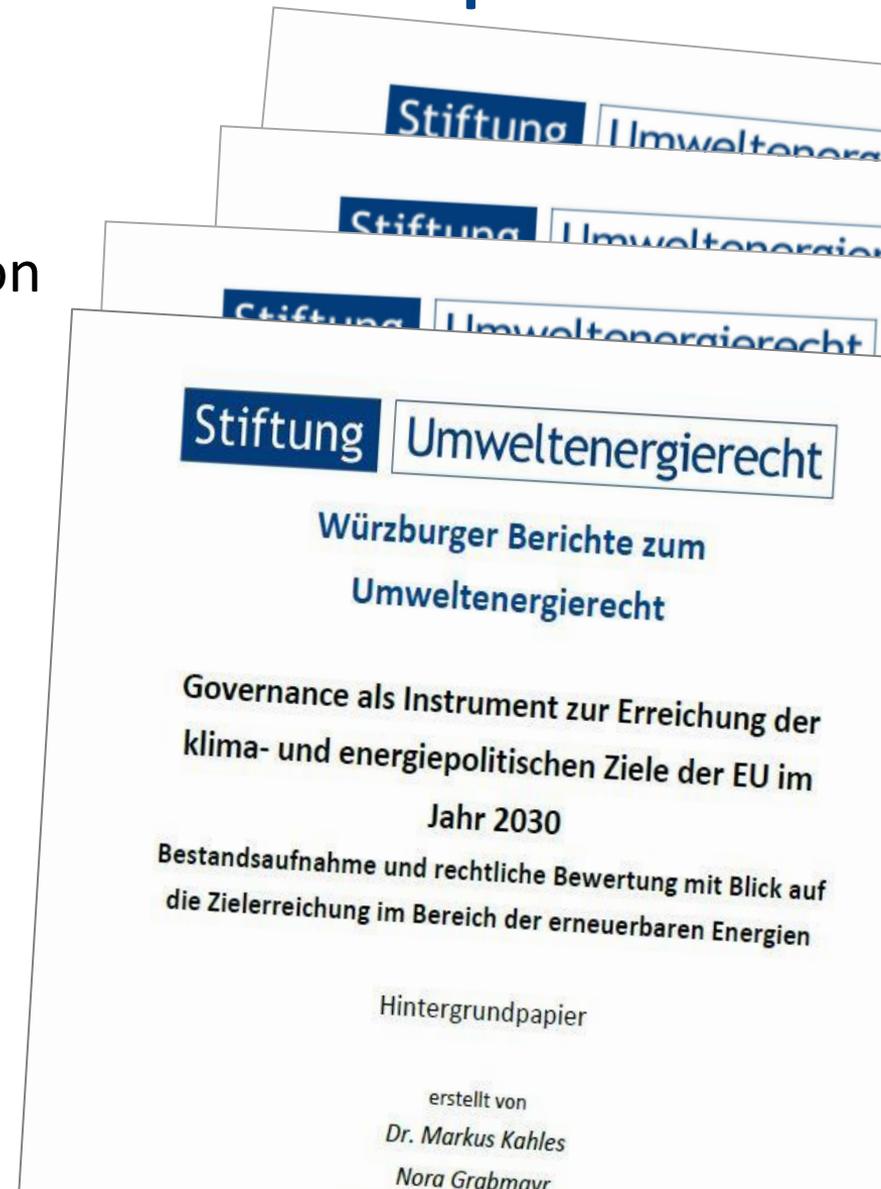
- Derzeitige Erneuerbaren-Richtlinie räumt Mitgliedstaaten weite Handlungsmöglichkeiten ein, wie sie Strom aus erneuerbaren Energien fördern wollen
- Räumliche Beschränkung auf Hoheitsgebiet der MS ist zulässig; Vereinbarung von KoopMechs freiwillig (bisher kaum genutzt)
- UE BLL schreiben inhaltliche Ausgestaltung genau vor, sehen grenzüberschreitende Förderung positiv (allerdings keine unbedingte Pflicht zur Öffnung)
- Pflicht zur Öffnung nationaler Förderregelungen kann sich über Art. 30/110 AEUV ergeben

Zwischenbilanz (II)

- System für Zielerreichung bis 2030 muss ohne verbindliche nationale Ziele strukturiert werden
- Allgemeine Pflicht der MS zur Mitwirkung bei der Zielerreichung anzunehmen (Einstimmige politische Ratsentscheidung zu EU-Ziel, Solidaritätsprinzip, Grundsatz der Loyalität)
- Festschreiben einer Mitwirkungspflicht der MS in einem neuen Sekundärrechtsakt denkbar, allerdings ohne Festlegung konkreter nationaler Ziele
- EU darf eigene Instrumente zur EE-Förderung vorsehen, sofern es um das Füllen einer Lücke bezüglich des Erreichens des EU-Ziels geht sowie MS weiterhin Spielräume verbleiben/
Funktionsfähigkeit nationaler Regelungen unbeeinträchtigt

Stiftung Umweltenergierecht als Rechts-Kompass

- Stiftung Umweltenergierecht begleitet Diskussion um **Governance** und **Energieunion** von Anfang an.
- Zukünftige Entwicklung im Fluss und lässt Raum für vielfältige Arbeiten.
- Mehr unter www.stiftung-umweltenergierecht.de



Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Sie sind hier: [Homepage](#) » Umweltenergierecht

Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?

5 JAHRE STIFTUNG 2011-2016

Umweltenergierecht – Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Rund um die Leitfrage „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“ arbeiten die Rechtswissenschaftler der Stiftung Umweltenergierecht in vielfältigen *Forschungsprojekten* an aktuellen und grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende.

Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft
 Recht der Energieeffizienz und -reduktion
 Energieanlagen- und Triffrichtungsrecht
 Europäisches und internationales
 Umweltenergierecht sowie Rechtsvergleichung
 Themenfeld „Rechtsrahmen Wärmewende“
 Themenfeld „Recht der Bürgerenergie“

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Fabian Pause

Leiter Forschungsgebiet Europäisches und internationales Umweltenergierecht
sowie Rechtsvergleichung

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: pause@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU